

BUNDESINTERESSENVERTRETUNG DER NUTZERINNEN UND NUTZER VON WOHN-UND BETREUUNGSANGEBON IM ALTER UND BEI BEHINDERUNG (BIVA) E.V.

VORGEBIRGSSTRASSE 1, 53913 SWISTTAL-HEIMERZHEIM

Tel.: 02254.7045;2812 Fax: 02254.7046 Email: info@biva.de; Internet: www.biva.de;

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/1060

Alle Abg

Stellungnahme

zum Entwurf der Landesregierung zu einem Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demokratiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW)

Stand 05.09.2013

Vorbemerkung:

Die Landesregierung hatte im Vorfeld der beabsichtigten gesetzlichen Neuregelung einen breiten Diskussionsprozess in die Wege geleitet und moderiert, in die alle relevanten gesellschaftlichen Gruppen, die in irgendeiner Form mit älteren, pflegebedürftigen oder behinderten Menschen zu tun haben, einbezogen waren. Die Ergebnisse der in den verschiedenen Arbeitsgruppen geführten Diskussionen haben den nun vorliegenden Gesetzentwurf entscheidend beeinflusst. Die BIVA hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass Ihre Anregungen zur Stärkung der Rechte der Nutzerinnen und Nutzer sowie die verstärkte Berücksichtigung ihrer Interessen und Belange und die Bedeutung der Selbstbestimmung und Teilhabe im Gesetzesentwurf Berücksichtigung gefunden haben.

Die Praxis wird zeigen müssen, ob der gesetzgeberische Wille umgesetzt wird und die Ziele des Gesetzes erreicht werden. Dies bedarf bei allen Beteiligten eine Bereitschaft zur Weiterentwicklung des Perspektivenwechsels hin zu den Nutzerinnen und Nutzern.

Unsere nachstehende Stellungnahme beschränkt sich auf die Bereiche, die die Interessen und Belange der Nutzerinnen und Nutzer unmittelbar betreffen und die unseres Erachtens im Gesetz noch nicht ausgereift geregelt oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Erfreulicherweise sind dies nur wenige Regelungen, die unseres Erachtens der Überarbeitung bedürfen.

APG NRW

Zu § 8 Kommunale Konferenzen

Als Mitglieder der örtlichen Konferenzen sind nach Abs. 3 Ziff. 5 die Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen vorgesehen. Dieses ist vom Grundsatz her sehr zu begrüßen.

Wir geben aber zu bedenken, dass dieser Personenkreis, insbesondere aber Beiräte, deren Mitglieder Bewohnerinnen und Bewohner von Betreuungseinrichtungen sind, oftmals nicht mehr die physischen oder kognitiven Kräfte besitzen, um dieser Aufgabe entsprechen zu können. Ohne Vorbereitung auf diese Aufgabe und begleitende Unterstützung bei der Wahrnehmung der gesetzlich eingeräumten Rechte wird diese Aufgabe von diesem Personenkreis schwerlich zu erfüllen sein. Es müsste die Möglichkeit vorgesehen werden, dass sich der Beirat bzw. einzelne Mitglieder des Beirats durch Vertreter des Beratungsgremiums in Sinne von § 22 Abs. 5 WTG vertreten lassen können. Ansonsten sehen wir hier die Gefahr der Makulatur.

WTG NRW

Zu § 16 Ombudsperson

Die neu geschaffene Ombudsperson soll als Vermittlerin zwischen den Leistungsanbietern auf der einen Seite und den Nutzerinnen und Nutzern bzw. deren Angehörigen auf der anderen Seite bei Meinungsverschiedenheiten über vertragliche Rechte und Pflichten wirken. Eine besondere Qualifikation - weder persönlich noch fachlich - wird an diese Aufgabe nicht geknüpft.

Die Erfahrung zeigt, dass bei Streitigkeiten, die die Einschaltung eines Vermittlers erforderlich machen, die Fronten bereits so weit verhärtet sind, dass für eine solche Vermittlerrolle bestimmte **persönliche und fachliche Voraussetzungen** gegeben sein müssen. Zumindest müsste die Ombudsperson mit den gesetzlichen und vertraglichen Spezifika der ambulanten und stationären Betreuung vertraut sein.

Die Aufgaben der Ombudsperson werden der eines Mediators ähnlich sein, die wir aus anderen Lebensbereichen wie dem Baurecht, Arbeitsrecht, Familienrecht, Erbrecht etc. kennen. Mediatoren in diesen Bereichen müssen über bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Entsprechendes sollte man - wenn man die Rolle der Ombudsperson ernst nehmen und ihr Effizienz zutrauen will - auch bei dieser voraussetzen und Mindeststandards gesetzlich vorschreiben.

Zu § 19 Hausverbote

Hausverbote werden nach unserer Erfahrung und Wahrnehmung gerne dann eingesetzt, wenn man sich unliebsame Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen, die mit ihren Wünschen und Forderungen als Störenfriede empfunden werden, fernhalten will. Solche Fälle, die uns als konkrete Beispiele in unserem Beratungsalltag genannt werden, sind aus Sicht der Leistungsanbieter bzw. Einrichtungsleitungen stets "unerlässlich, um eine unzumutbare Beeinträchtigung" entweder der Mitbewohner oder des Betriebs abzuwenden. Leistungsanbieter bzw. Einrichtungsleitungen werden immer

eine Begründung hierfür finden. Die Nachteile auf Seiten der Nutzerinnen und Nutzer, die so beispielsweise keinen Besuch ihrer Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen mehr empfangen können, ist erheblich. Eine **Ermittlung des objektiven Sachverhalts und eine Güterabwägung** durch unabhängige Dritte sieht das Gesetz bisher nicht vor. Das Hausverbot ist der zuständigen Behörde lediglich anzuzeigen.

Es dürfte die Aufsichtsbehörden nicht über Gebühr beanspruchen, wenn vorgeschrieben wird, dass Hausverbote vor ihrem Ausspruch von der zuständigen Behörde zu genehmigen sind und diese bei ihrer Entscheidung neben der Sachverhaltsaufklärung die notwendige Güterabwägung vorzunehmen hat.

Zu überlegen wäre in diesem Zusammenhang auch, ob nicht im Vorfeld die Ombudsperson zwingend vermittelnd einzuschalten wäre.

Zu § 22 Mitwirkung und Mitbestimmung

Der Gesetzesentwurf sieht in Abs. 2 keine Mitspracherechte bei der Gestaltung der **Musterverträge** vor, sondern beschränkt das Mitspracherecht auf die Hausordnung. Es ist unseres Erachtens kein Grund ersichtlich, warum die Beiräte nicht - wie schon früher unter dem Heimgesetz des Bundes als auch in anderen Ländern - bei der Aufstellungsänderung der Musterverträge mitwirken dürfen.

Bekanntlich müssen die Beiratsmitglieder und auch die Mitglieder des Vertretungsgremiums auf ihre Aufgabe vorbereitet und über ihre Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten fortlaufend geschult werden. Da dieser **Schulungsanspruch** unbestritten ist, sollte er ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden.

Abs. 4 S. 3 enthält eine unklare Regelung: Gemeint ist sicherlich, dass nicht die gesamte Einrichtungsleitung an der Sitzung teilnehmen muss, sondern dass die Einrichtungsleitung an der gesamten Sitzung teilnehmen muss. Das sollte im Interesse der Klarheit der Regelung eindeutiger formuliert werden.

Der zweite Halbsatz wird durch ein "oder" abgetrennt. Hier muss es u. E. vielmehr "und" heißen.

In Abs. 6 S. 1 liegt ein Schreibfehler vor. Es muss richtigerweise heißen "... als Mitglied des Beratungs- oder **Vertretungs**gremiums..."

Zu § 26 Hausverbote

Hier gilt dasselbe wie bei § 19.

Zu § 29 Mitwirkung und Mitbestimmung

Hier gelten dieselben Einwendungen und Forderungen wie bei § 22.

WTG-DVO

Zu § 7 Sterbezimmer

In Abs. 4 wird der Vorhalt mindestens eines Einzelzimmers gefordert, um u.a. "auch für eine würdevolle Sterbebegleitung und Abschiednahme durch Angehörige die nötigen Rahmenbedingungen bieten zu können."

Die Textfassung lässt darauf schließen, dass die bzw. der Sterbende aus dem Zweibettzimmer, das bisher seine vertraute Umgebung und Häuslichkeit bedeutete, in ein Sterbezimmer verlegt werden soll. Dies ist weder unter dem Gesichtspunkt eines würdevollen Sterbens noch in fachlicher Hinsicht zu vertreten. Zur Klarstellung sollte der Text überarbeitet werden.

Zu § 11 Mitbestimmung des Beirats

Die Formulierung in S. 2ff, wie die Mitbestimmung ausgeübt wird, ist unglücklich.

Wir machen hierzu folgenden Formulierungsvorschlag: "Zur Umsetzung der Mitbestimmung informiert die Einrichtungsleitung den Beiratsvorsitz schriftlich über die beabsichtigten Maßnahmen und bittet um Zustimmung zu der mitbestimmungspflichtigen Angelegenheit. Der Beirat hat innerhalb von vier Wochen über den Antrag zu beschließen. Sofern der Beirat nicht binnen vier Wochen nach der Information durch die Einrichtungsleitung eine Rückmeldung gibt oder Gründe für eine Verzögerung der Entscheidung mitteilt, gilt seine Zustimmung zur Entscheidung als erteilt.

An dieser Stelle müsste ergänzend eine Ausführung darüber erfolgen, welche Folgen eintreten, wenn die Zustimmung nicht erteilt wird, so z.B.: Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist die Einrichtungsleitung nicht berechtigt, die geplante Maßnahme umzusetzen."

Zumindest müsste aber ein Hinweis auf § 13 Abs. 4 gegeben werden. Anm. hierzu siehe dort.

Zu § 11 Mitwirkung des Beirats

In Abs. 2 ist die Verpflichtung enthalten, die Beirat auf Nachfrage mitzuteilen, wie die Finanzierungsbeiträge verwendet werden.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass viele Einrichtungsleitungen, insbesondere wenn die Einrichtung größeren Trägerorganisationen angehört, keine Kenntnisse über die Finanzgestaltung der Einrichtung haben. Diese Verpflichtung ist somit auch den **Leistungsanbietern** aufzuerlegen.

Zu § 13 Grundsätze der Zusammenarbeit

In Abs. 2 ist eine sprachliche Korrektur insofern vorzunehmen, als Anträge und Beschwerden des Beirates "spätestens **innerhalb von** zwei Wochen beantwortet werden" müssen.

In Abs. 3 ist vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde um beratende Hilfe anzusprechen ist, wenn der Beirat der Auffassung ist, dass die von der Einrichtungsleitung beabsichtigten Maßnahmen "nicht mit geltenden rechtlichen Bestimmungen …. vereinbar sind". Um eine solche Auffassung vertreten zu können, ist logischerweise Voraussetzung, dass die rechtlichen Bestimmungen bekannt sind. Auch hier wird deutlich, wie wichtig Schulungen der Beiräte in Vorbereitung auf ihre Aufgabe und während ihrer Amtszeit sind.

Abs. 4 verfolgt das Ziel, die **zustimmungsbedürftige Angeleg**enheit möglichst doch **im Interesse der Einrichtungsleitung durchzusetzen**. Insofern wird die Mitbestimmung zur Farce bzw. werden die Mitbestimmungsrechte zum Feigenblatt.

Zu § 13 Wahlgrundsätze

In Abs. 4 ist vorgesehen, dass die Kandidaten, die nicht gewählt wurden, nachrücken, u.a. wenn Beiratsmitglieder verhindert sind. Gemeint ist hier sicherlich eine **dauerhafte Verhinderung** und nicht nur Urlaubsabwesenheit während einer Beiratssitzung. Dies ist textlich klarzustellen.

Zu § 16 Wahlverfahren

In Abs. 3 S. 1 ist nach dem ersten Satzteil ein "oder" einzufügen.

Das Verb "durchführen" am Satzende ist missverständlich gewählt. Gemeint ist, dass dann die Einrichtungsleitung die Wahl **vorzubereiten** hat. Sie führt die Wahl nicht durch.

In Abs. 4 sollte bei der Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde deutlich werden, dass diese Angaben **nach der Wahl** gemacht werden müssen.

Zu § 17 Amtszeit des Beirats

In Abs. 1 sollte der Begriff "Wahlzeit" durch "Amtszeit" ersetzt werden.

Zu § 18 Ende der Mitgliedschaft

In der Praxis taucht immer wieder die Frage auf, ob Angehörige, die als Externe in den Beirat gewählt wurden, ihr Amt beibehalten oder ausscheiden müssen, wenn das Familienmitglied gestorben ist. In Abs. 2 ist nur der Fall geregelt, dass das Amt beibehalten wird, wenn das Familienmitglied ausscheidet. Vermutlich soll "ausscheiden" auch "versterben" beinhalten. Da beide Verben im üblichen Sprachgebrauch nicht gleichgesetzt werden, sollte dies im Verordnungstext eindeutig festgelegt werden, um diese Fragen überflüssig zu machen.

Zu § 19 Verfahrensregelungen zu Beiratsarbeit

Abs. 3 sieht die Beiziehung fach- und sachkundiger Personen vor, wenn deren Hinzuziehung "**erforderlich"** ist. Die Erstattung der damit zusammenhängenden Kosten

wird von dieser Erforderlichkeit abhängig gemacht. Die Erforderlichkeit wird somit immer aus der Sphäre des Leistungsanbieters beurteilt und bewertet werden, so dass die Beiräte, die den Sachverständigen in der Regel in Konfliktfragen zurate ziehen wollen, immer den Kürzeren ziehen werden. Letztlich wird damit Zensur ausgeübt, die mit dem Grundsatz der Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit des Beirats nicht vereinbar ist. Die Einschränkung ist unbedingt **aufzuheben**.

Zu § 20 Beratungsgremium

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass Interessenten für die Arbeit im Beratungsgremium durch Aushang in der Betreuungseinrichtung geworben werden sollen. Auf diese Weise gehen Chancen verloren, Personen, die bisher noch keinen Kontakt zu der Einrichtung hatten, als Ehrenamtliche für diese Aufgabe zu gewinnen. Die **Werbung** für dieses Amt sollte **nicht auf die Einrichtung beschränkt** bleiben.

Zu § 21 Vertretungsgremium

Um deutlich zu machen, von welchem Vertretungsgremium hier die Rede ist, sollte in Abs. 1 der Verweis auf die einschlägige Regelung im WTG erfolgen.

Nicht nachzuvollziehen ist, warum die Einrichtungsleitung die Bewohner von der Bestellung unterrichten soll. Dies ist eigentlich Aufgabe der zuständigen Behörde.

Die Formulierung in Abs. 2 "... gewählt werden kann,..." ist unglücklich. Es sollte heißen: "Sobald ein Beirat gewählt worden ist, ...". Ein Interregnum zwischen der Möglichkeit, einen Beirat zu wählen und seiner tatsächlichen Wahl ist wohl nicht gewollt.

Zu § 22 Vertrauensperson

Auch hier sollte in Abs. 1 die entsprechende Regelung im WTG genannt werden.

Zu § 24 Dokumentationspflichten Vertrauensperson

In Ziff. 5 fehlt die Erwähnung der **richterlichen Genehmigung** für freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen sowie der **Nachweis der Unvermeidbarkeit**.

In Ziff. 9 werden lediglich Kooperationen mit Angeboten der ambulanten Palliativversorgung erwähnt. Außerdem wären noch sonstige Kooperationen zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ergänzend aufzunehmen.

Zu § 31 Grundsätze der Zusammenarbeit

in Abs. 3 sollte ergänzend zur Verdeutlichung aufgenommen werden, dass die zuständige Behörde auch um Beratung gebeten werden kann, wenn **Mitbestimmungs-und Mitwirkungsrechte missachtet** werden.